



Hauptversammlung 2026

Gegenanträge und Wahlvorschläge von
Aktionären



Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG derzeit an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürfen, haben wir dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte über das Aktionärsportal oder auf dem Formular für Anmeldung sowie Briefwahl, Vollmacht und Weisungen bei dem jeweiligen Antrag Ihr Votum ab. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen.

Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder.

Tatsachenbehauptungen wurden ebenfalls unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht.

Aktionär Roberto Siotto zu TOP 5

Roberto Siotto
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] 10. Mai 2026

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Investor Relations
D-60262 Frankfurt am Main
E-Mail: DeutscheBank.Hauptversammlung@db.com

Roberto Siotto

Aktionärsnummer:
Karte HV 2026:

**Hauptversammlung am 28. Mai 2026;
Gegenantrag gem. § 126 AktG zu TOP 5 der Tagesordnung
(gemäß Einladung zur Hauptversammlung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich stelle die nachfolgend formulierten

Gegenanträge gemäß § 126 Aktiengesetz

zu TOP 5 der Tagesordnung für die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG am 28.5.2026 und bitte, diesen auch den anderen Aktionären bekanntzumachen.

Unter Tagesordnungspunkt 5 schlägt der Aufsichtsrat, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

1. Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, (EY) wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 bestellt. Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, (EY) wird zudem für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzern Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2026 (§§ 115 Absatz 5, 117 Nr. 2 WpHG) und etwaiger Konzernzwischenabschlüsse und Konzernzwischenlageberichte (§ 340i Absatz 4 HGB, § 115 Absatz 7 WpHG) bestellt, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2027 aufgestellt werden. Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 EU-Verordnung 537/2014 (EU Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

2. Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, (EY) wird mit Wirkung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive in deutsches Recht („CSRD Umsetzungsgesetz“) als Abschlussprüfer zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 bestellt. Der Aufsichtsrat wird angewiesen, den Beschluss nur zu vollziehen, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 durch die Hauptversammlung verlangt wird.

Ich stelle den **Gegenantrag**,

die **EY** GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, (EY), **nicht** als Abschlussprüfer und **nicht** zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen. Weiterhin soll die **EY** GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, (EY) **nicht** mit der prüferische Durchsicht des verkürzten Konzern-Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2026 und etwaiger Konzernzwischenabschlüsse und Konzernzwischenlageberichte bestellt werden, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2027 aufgestellt werden.

Ich stelle den weiteren **Gegenantrag**,

die **EY** GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, (EY) **nicht** mit Wirkung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive in deutsches Recht („CSRD Umsetzungsgesetz“) als Abschlussprüfer zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen. Der Aufsichtsrat soll **nicht** angewiesen werden, den Beschluss nur zu vollziehen, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 durch die Hauptversammlung verlangt wird.

Diese Gegenanträge begründe ich wie folgt:

Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitverantwortliche des Wirecard-Skandals. Sie ist als „Musterbeklagte Ziffer 2.“ Partei des Kapitalanleger-Musterverfahrens 101 Kap1/22 beim Bayerischen Obersten Landesgericht. In diesem Verfahren machen rund 50.000 ehemalige Aktionäre der Wirecard AG Ansprüche in einer Gesamthöhe von über 8 Mrd. EURO geltend. Trotz mehrfacher Aufforderung seitens des Bayerischen Obersten Landesgerichts unternimmt die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverändert keinerlei Anstrengungen, um eine Einigungslösung mit den Prozessbeteiligten zu erreichen.

Im Gegenteil hat die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Januar/Februar 2024 einen spektakulären Rechtsformwandel vollzogen (Beschluss nach dem Umwandlungsgesetz vom 29.01.2024 mit nachfolgendem „Austritt“ mehrerer werthaltiger Einheiten aus dem umgewandelten Unternehmen, sofortiger Vollzug dieser Maßnahmen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart zu den Nummern HRB 730277 und HRB 741047), durch den der Zugriff der Gläubiger auf die Vermögenswerte der vormals einheitlichen deutschen EY-Landesgesellschaft deutlich begrenzt werden soll.

Dieses Verhalten der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht einer Bestellung als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer mehrfacher Hinsicht entgegen:

- Zum einen stellen die Beteiligung der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am größten Finanzskandal der deutschen Geschichte, dem Wirecard-Skandal, und die ausdrückliche Weigerung, einer höchstrichterlichen Aufforderung nachzukommen und sich um Einigungslösungen mit den Geschädigten zu bemühen, einen Makel dar, der einer Beauftrag als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie Prüfers für sonstige Aufgabenumfänge durch die Deutsche Bank AG entgegensteht.
- Die Deutsche Bank hat Fragestellungen wie die Razia im Januar 2026 wegen des Verdachts der Geldwäsche und von möglichen Verstößen gegen Gesetze zu lösen. Weiterhin steht das Thema von Klagen ehemaliger Mitarbeiter in Verbindung mit dem lange zurückliegenden Fall um Geschäfte mit der italienischen Monte dei Paschi di Siena im Raum.

Auch die über 10 Jahre zurückliegende Übernahme der Postbank durch die Deutsche Bank führt noch immer zu massivem juristischem und finanziellem Ärger. Zur Begleitung und Lösung derartiger Themen würde ich mir einen seriösen Wirtschaftsprüfer an der Seite der Deutschen Bank wünschen.

- Die Deutsche Bank AG ist eine geachtete und weltweit anerkannte Bank. Sie befindet sich in einer guten Entwicklung und blickt auch im laufenden Geschäftsjahr 2026 auf eine sehr gute Geschäftsentwicklung. Es ist nicht angemessen, dass sich die Deutsche Bank AG eines Abschlussprüfers bedient, der an die eigene Tätigkeit niedrige Maßstäbe anlegt und sich offensichtlich aktiv weigert, an der konstruktiven Aufklärung gravierender Wirtschaftsdelikte mitzuwirken.
- Es kann möglicherweise auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Verhalten von EY auch zum massiven Nachteil für die Deutsche Bank AG selbst, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Stakeholder und vor allem auch Anteilseignern entwickeln könnte.
- Zum anderen hat die Rechtsformumwandlung bei EY zur Folge, dass die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt nur noch mit ihrem im Handelsregister eingetragenen Haftkapital haftet, dies ist ein Betrag von ca. 2 Mio. EURO. Eine derart niedrige Haftsumme ist der Größe der Aufgabe bei der Deutschen Bank AG, und auch der Höhe des zu erwartenden Honorars, nicht mehr angemessen. Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre nicht mehr in der Lage, für mögliche Schadensfälle angemessen aufzukommen. Auch hier kämen letztendlich möglicherweise Nachteile auf die Deutsche Bank AG selbst, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Stakeholder und vor allem auch auf die Anteilseignern zu. Finanzielle Belastungen wären aufgrund der unzureichenden Haftungssumme durch die Deutsche Bank AG selbst zu tragen.

Ich darf Sie freundlich darum bitten, diese Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 S. 1 AktG bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of Roberto Siotto.

Roberto Siotto, 10.05.2026

